

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 16.

Neustrelitz, den 15. Oktober 1923.

1923. Nr. 4.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 41. Verzekung eines Geistlichen in den Ruhestand. 42. Verfahren in Disziplinarsachen. 43. Änderung der §§ 32 und 33 der Verfassung. 44. Verfahren bei Beanstandung der Lehre eines Geistlichen. 45. Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der evangel.-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten. 46. Ausschaltung ertlicher Mittelpfarren aus der Berechnung dieses Gesetzes. 47. Abänderung des Gesetzes über die Landeskirchensteuer. 48. Höhe der Kirchensteuer. 49. Aufhebung der Haftpflichtversicherung. 50. Stollgebührenentschädigung. 51. Kirchliche Gebühren. 52. Predigerseminar. 53. Verzekung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre. 54. Unkosten der Propsteitage. 55. Religionsstundenzahl. 56. Stenogramme und Diäten. 57. Rakeburger Organisten- und Küster-Besoldung.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 98. Mitteilungen über Kornlieferungen in Natur. 99. Ablieferung der Überschüsse aus den Küster- und Organisten-Einkünften. 100. Mitteilung der Gefallenen an den Landbund. 101. Sammlung von Stimmen bezüglich des Schankstätten-Gesetzes. 102. Reformationsfestgedenkteier. 103. Cantatekteier des ersten evangelischen Gesangbuches. 104. Kirchliche Gebühren. 105. Kirchenkollekte für die Mecklb. Volksmission. 106. Werbung für das Mecklb. Sonntagsblatt. 107. Kirchenkollekte für die Freibetten im Karolinenstift. 108. Ablieferung von Gaben für Heiden- und Judenmission. 109. Wegfall kleiner Zahlungen aus den Kirchentassen.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalmeldungen.

## I. Abteilung.

(41.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz betr. Verzekung eines Geistlichen in den Ruhestand** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1. Ein Geistlicher, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Verzekung in den Ruhestand unter Zubilligung des ihm gesetzlich zukommenden Ruhegehalts verlangen.

§ 2. Ein Geistlicher, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann vom Oberkirchenrat nach Anhörung des zuständigen Propsten und bei Pfarren privaten Patronats auch des Patrons unter Zubilligung des ihm gesetzlich zukommenden Ruhegehalts in den Ruhestand verzet werden.

(42.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz einschließlich der Geistlichen im Ruhestand. — Unter Beamten sind in diesem Gesetz alle kirchlichen unkündbar Angestellten zu verstehen.

§. 2. Jeder Geistliche und Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Kirchenamt in Gemäßheit der Gesetze und Ordnungen der evangel.-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz treu und gewissenhaft zu verwalten und sich durch sein Verhalten in und außer seinem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert.

§. 3. Ein Geistlicher oder Beamter, der die ihm nach § 2 obliegenden Pflichten verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

Ein Geistlicher oder Beamter darf wegen der von ihm in seiner Betätigung als Mitglied des Kirchentages gemachten Äußerungen oder wegen seiner Abstimmung nicht dienstlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 4. Wegen Handlungen, die ein Geistlicher oder Beamter vor seiner Anstellung begangen hat, ist ein Disziplinarverfahren zulässig, wenn sie bei seiner Anstellung in der Landeskirche nicht bekannt waren und, falls sie nach der Anstellung begangen wären, seine Entfernung aus dem Kirchenamte begründen würden.

§ 5. Ordnungswidrigkeiten und Verstöße geringerer Art gegen die Pflichten des kirchlichen Amtes sind durch Ermahnungen oder Rügen des Landesbischofs bezw. des Oberkirchenrats zu ahnden.

§ 6. Ein Geistlicher oder Beamter, welcher die ihm nach § 2 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzt, hat die Disziplinarbestrafung zu gewärtigen.

§ 7. Wird gegen einen Geistlichen oder Beamten wegen einer Handlung, die zugleich ein Dienstvergehen enthält, ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, so muß bis zu dessen Beendigung das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.

§ 8. Ist in dem Gerichtsverfahren rechtskräftig auf Freisprechung erkannt, so findet ein Disziplinarverfahren nur insoweit statt, als die Tatsachen, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

## II. Abschnitt.

### Disziplinarstrafen.

§ 9. Disziplinarstrafen sind: 1. Ordnungsstrafen, 2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§ 10. Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe.

Eine Geldstrafe kann mit einem Verweise verbunden werden.

Strafgelder fließen in die allgemeine Kirchenkasse.

§ 11. Eine Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in: 1. Amtsenthebung, 2. Dienstentlassung.

§ 12. Die Amtsenthebung hat den Verlust des Kirchenamtes zur Folge. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig. Ein Geistlicher behält die Rechte des geistlichen Standes. Der Verlust des Ruhegehaltes kann ausgesprochen werden.

§ 13. Die Dienstentlassung hat den Verlust des geistlichen oder kirchlichen Amtes und der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Ruhegehalt, bei Geistlichen auch den Verlust der Rechte des geistlichen Standes von Rechts wegen zur Folge.

§ 14. Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, wenn der Geistliche oder Beamte unter Verzicht auf die im § 13 genannten Rechte seine Entlassung aus dem Amte nachsucht oder, falls er sich nicht mehr im Amte befindet, auf diese Rechte verzichtet.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten können ihm durch Urteil auferlegt werden.

§ 15. Ein aus dem geistlichen Amte, ohne in den Ruhestand versetzt zu sein, ausgeschiedener Geistlicher kann im Wege des Disziplinarverfahrens der geistlichen Amtsbezeichnung und der Rechte des geistlichen Standes verlustig erklärt werden, wenn er sich vor oder nach seinem Ausscheiden eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das seine Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde, wenn er sich noch im geistlichen Amte befunden hätte. In diesem Falle hat seine Beurteilung auch den Verlust eines etwaigen Ruhegehalts von Rechts wegen zur Folge.

Die Bestimmung des Absatz 1 findet in entsprechender Weise auch auf Beamte Anwendung.

§ 16. Wenn der Verlust des Dienst Einkommens infolge der Amtsenthebung oder Dienstentlassung nach Lage des Falles für den Verurteilten als besonders hart erscheint, so kann das Kirchengericht in dem Urteil oder auch später auf Antrag des Verurteilten bestimmen, daß ihm seine bisherigen Bezüge ganz oder zum Teil für eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu belassen sind.

Auf Antrag des Oberkirchenrates kann den Verurteilten diese Vergünstigung durch Beschluß des Kirchengerichts jederzeit ganz oder teilweise wieder entzogen werden, wenn er durch Begründung eines neuen Berufs oder sonst wie durch günstigere Gestaltung seiner Vermögenslage der Vergünstigung nicht mehr bedarf. Sie fällt von selbst fort, wenn er eine neue Anstellung im Dienste der Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz erhält.

Die Rechte der Ehefrau oder Kinder des Verurteilten, die zu dem Zeitpunkte vorhanden sind, in dem das Urteil die Rechtskraft erlangt, auf Witwengeld und Waifengelder bleiben unberührt.

Die Bestimmungen des Abs. 1—3 finden bei Verlust des Dienst Einkommens oder des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

### III. Abschnitt.

#### 1. Disziplinarverfahren.

§ 17. Ordnungsstrafen können 1. ohne förmliches Verfahren durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründe vom Oberkirchenrat und 2. im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens durch Urteil 1. von dem Kirchengericht (§ 19) sowie 2. vom Oberen Kirchengericht (§ 46) verhängt werden.

Vom Oberkirchenrat können jedoch Geldstrafen nur bis zur Höhe von 1 v. H. des gesetzlichen Dienst Einkommens verhängt werden. Die von ihm für nötig gehaltenen Beweisaufnahmen kann er einem seiner Mitglieder oder einem Propst übertragen. Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Angeschuldigten das Ergebnis der Beweisaufnahme mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflichten zu äußern.

Dem Angeschuldigten steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung gegen diese bei dem Oberkirchenrat eine Gegenvorstellung zu erheben. Wenn der Oberkirchenrat ihr keine Folge gibt, so ist von dem Oberkirchenrat und dem Kirchentagsvorstand auf Grund gemeinsamer Beratung darüber zu entscheiden.

§ 18. Die Entfernung eines Geistlichen oder Beamten aus seinem Kirchenamt (Amtsenthebung und Dienstentlassung) kann nur durch Urteil des Kirchengerichts oder des Oberen Kirchengerichts im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgen.

§ 19. Das Kirchengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Es hat seinen Sitz in Neustrelitz.

§ 20. Der Vorsitzende des Kirchengerichts wird von dem Oberkirchenrat nach Gehör des Kirchentagsvorstandes auf Lebenszeit ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt besitzen, Mitglied der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz sein, darf jedoch nicht dem Oberkirchenrat angehören.

Als beisitzende Mitglieder gehören dem Kirchengericht an: ein Propst und ein Mitglied des Kirchentages.

Die Ernennung des Propsten erfolgt durch den Oberkirchenrat für die Dauer des von ihm bekleideten Hauptamts.

Der Kirchentag wählt einen Geistlichen und ein nicht geistliches Mitglied für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Ist der Kirchentag nicht versammelt, so kann die vorläufige Wahl durch den Kirchentagsvorstand vorbehaltlich der endgültigen Wahl durch den Kirchentag erfolgen. Von den Gewählten tritt der Geistliche in das Kirchengericht ein, wenn sich das Verfahren gegen einen Geistlichen richtet.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Vertreter bestellt.

Der dem Kirchengericht angehörende Propst wird durch seinen Vertreter ersetzt, wenn sich das Verfahren gegen einen Angeeschuldigten aus seinem eigenen Kirchenkreise richtet.

§ 21. Dem Kirchengericht werden die erforderlichen Beamten vom Oberkirchenrat beigeordnet, der auch für die nötigen Sitzungsräume und die sonstigen sachlichen Bedürfnisse des Kirchengerichts zu sorgen hat.

§ 22. Die Mitglieder und sonstigen Beamten des Kirchengerichts werden vor dem Antritt ihres Amtes durch den Landesbischof mittelst Handschlag zu treuer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

§ 23. Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen, nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Vorschriften. Dem Vorsitzenden ist eine Vergütung zu gewähren, den übrigen Mitgliedern kann eine Entschädigung bewilligt werden.

§ 24. Die Einleitung des Gerichtsverfahrens wird von dem Oberkirchenrat angeordnet, der gleichzeitig einen Vertreter der Anklage zu bestellen und einen Beamten mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen hat. Beide müssen zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Die Vorschriften des § 23 finden entspr. Anwendung.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf den untersuchungsführenden Beamten entsprechende Anwendung.

Die Einleitung des Gerichtsverfahrens ist dem Angeeschuldigten mitzuteilen.

§ 25. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter kurzer Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Zeugen und Sachverständige werden, nach Befinden eidlich, in Abwesenheit des Angeeschuldigten vernommen und die sonstigen Beweise erhoben.

§ 26. Auf die Ladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, ihr Recht zur Weigerung der Aussage, ihre Beeidigung und die Maßnahmen zur Erzwingung ihres Zeugnisses oder ihres Gutachtens sowie auf die Einnahme eines Augenscheins finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Eide sind in der Form des Nacheides zu leisten. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Reiseauf-



wand ist Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der jeweilig geltenden Reichsgebühreordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewähren.

§ 27. Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen Beamten eine Niederschrift aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage vorzulesen, und es ist ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Niederschrift über ihre Aussage ist nach Feststellung ihres Inhaltes von ihnen zu unterschreiben.

§ 28. Vor dem Schluß der Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

§ 29. Der Vertreter der Anklage kann jederzeit, jedoch ohne daß das Verfahren dadurch aufgehoben wird, die Einsicht der Akten verlangen und Anträge stellen.

§ 30. Der Angeeschuldigte kann sich des Beistandes eines bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Geistlichen als Verteidigers bedienen. Der Verteidiger muß der evangelischen Kirche angehören.

Der Verteidiger ist mit seinen Anträgen zu hören. Nach dem Schluß der Voruntersuchung ist ihm die Einsicht der Untersuchungsakten auf Antrag zu gewähren. Schon vorher ist ihm auf Antrag die Einsicht der von den untersuchungsführenden Beamten aufgenommenen Niederschriften zu gestatten, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

§ 31. Nach Beendigung der Voruntersuchung, von welcher der Angeeschuldigte in Kenntnis zu setzen ist, sind die Akten dem Oberkirchenrat vorzulegen, der berechtigt ist, Ergänzungen zu verlangen.

- § 32. Der Oberkirchenrat kann auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung
1. das Verfahren einstellen,
  2. eine Ordnungsstrafe verhängen,
  3. die Sache vor das Kirchengericht verweisen.

In den Fällen unter 1 und 2 ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen und dem Angeeschuldigten zuzustellen; in dem Falle unter 2 findet § 17 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 33. Beschließt der Oberkirchenrat die Verweisung vor das Kirchengericht, so sind die Akten dem Vertreter der Anklage zu übergeben zwecks Anfertigung der Anklageschrift.

§ 34. Die Anklageschrift soll das dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der Thatfachen, auf die es sich gründet, bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen enthalten und die Beweismittel für die in der mündlichen Verhandlung zu erhebenden Beweise angeben.

§ 35. Nach Eingang der Anklage bestimmt der Vorsitzende des Kirchengerichts eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, benachrichtigt den Vertreter der Anklage und verfügt die Ladung des Angeeschuldigten und seines Verteidigers. Dem Angeeschuldigten ist zugleich die Anklageschrift abschriftlich mitzuteilen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Anklageschrift und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen. Ist die Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit dem Vortrage der Anklageschrift nicht begonnen ist.

§ 36. Der Vorsitzende hat zu der mündlichen Verhandlung die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Anklageschrift bekannt sind oder deren Vernehmung

in der mündlichen Verhandlung er für angemessen erachtet. Lehnt er die Ladung eines von dem Angeeschuldigten weiter benannten Zeugen oder Sachverständigen ab, so finden die Bestimmungen des § 219 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein zu ladender Zeuge oder Sachverständiger voraussichtlich am Erscheinen behindert, oder ist sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so hat der Vorsitzende auf Antrag seine Vernehmung durch ein beauftragtes Mitglied des Kirchengerichts oder durch einen ersuchten Richter anzuordnen. Die Bestimmungen des § 223 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die gleiche Anordnung kann auch das Kirchengericht in der mündlichen Verhandlung treffen.

§ 37. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der mittelst Zustellung geladene Angeeschuldigte nicht erschienen ist oder sich während der Verhandlung entfernt.

§ 38. Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Kirchengerichts finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Ueber die Ablehnung entscheidet das Kirchengericht, wobei an Stelle des abgelehnten Mitgliedes dessen Vertreter mitwirkt. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 39. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann einzelnen Personen den Zutritt gestatten.

§ 40. In der mündlichen Verhandlung wird in Abwesenheit der erschienenen Zeugen der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Vertreter der Anklage vorgetragen.

Dem erschienenen Angeeschuldigten ist Gelegenheit zur Erwiderung auf die Anschuldigungspunkte zu geben.

Die zur Stelle befindlichen Zeugen und Sachverständigen sind zu vernehmen, soweit nicht seitens des Vertreters der Anklage und des Angeeschuldigten auf die Vernehmung verzichtet wird. Über ihre Beeidigung entscheidet das Kirchengericht nach freiem Ermessen.

Die Aussagen der nicht zur Stelle befindlichen Zeugen und Sachverständigen, die in der Voruntersuchung oder kommissarisch vernommen sind, können verlesen werden.

Auf Antrag des Angeeschuldigten oder seines Verteidigers muß dies geschehen.

Im übrigen kann das Kirchengericht nach freiem Ermessen die Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständiger beschließen und zu diesem Zweck die Verhandlung vertagen.

§ 41. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage, der Angeeschuldigte und der Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen.

Dem Vertreter der Anklage steht das Recht zur Erwiderung zu. Dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 42. Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils.

Über das Ergebnis der Verhandlung entscheidet das Kirchengericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeeschuldigte freigesprochen; ihm kann der Ersatz der notwendigen Auslagen zugesprochen werden.

Erweist sich die Anschuldigung als begründet, so kann das Urteil auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Dem zu einer Strafe verurteilten Angeschuldigten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit sie durch die Untersuchung derjenigen Verfehlungen entstanden sind, wegen deren die Verurteilung erfolgt. Es sind keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen in Ansatz zu bringen.

§ 43. Das mit Gründen zu versehenende Urteil wird in der Sitzung, in der die mündliche Verhandlung beendet ist oder in einer innerhalb zweier Wochen stattfindenden neuen Sitzung durch Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe verkündet. Die Mitteilung der Urteilsgründe erfolgt durch Verlesung oder durch mündliche Wiedergabe ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Gründe vor der Verkündung schriftlich festzustellen.

Dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage ist eine Ausfertigung des Urteils von Amts wegen zuzustellen.

§ 44. Über die mündliche Verhandlung wird von einem Beamten, der während der ganzen Verhandlung zugegen sein muß, eine Niederschrift aufgenommen, welche die Namen der an der Verhandlung beteiligten Personen und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## 2. Rechtsmittel.

### a. Berufung.

§ 45. Gegen die Urteile des Kirchengerichts kann von dem Vertreter der Anklage und von dem Verurteilten Berufung an das Obere Kirchengericht eingelegt werden, doch steht dem Verurteilten gegen Urteile, durch welche nur auf Warnung-Verweis oder Geldstrafe bis zu  $\frac{1}{2}$  v. H. des gesetzlichen Dienst Einkommens allein oder in Verbindung mit einem Verweise erkannt ist, kein Rechtsmittel zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ist die Berufung nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von dem Vertreter der Anklage eingelegt, so darf das Urteil nicht zum Nachteile des Verurteilten abgeändert werden.

§ 46. 1. Das Obere Kirchengericht hat seinen Sitz in Neustrelitz und besteht aus 5 Mitgliedern nämlich

1. einem Propst als Vorsitzenden,
2. einem im Amt befindlichen oder früheren der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz angehörenden mecklenburg-strelitzer Richter,
3. einem Geistlichen der Landeskirche.
4. einem geistlichen Mitglied des Kirchentages,
5. einem weiteren Mitglied des Kirchentages.

2. Die Ernennung der unter 1 — 3 aufgeführten Mitglieder erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Gehör des Kirchentagsvorstandes für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes. Das unter 4 aufgeführte Mitglied wird von dem Kirchentag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Ist der Kirchentag nicht versammelt, so kann die vorläufige Wahl durch den Kirchentagsvorstand vorbehaltenlich der endgültigen Wahl durch den Kirchentag erfolgen. In Ansehung des unter 5 aufgeführten Mitglieds gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 4.

3. Für jedes der unter 1—5 aufgeführten Mitglieder ist ein Vertreter in derselben Weise zu bestellen.

4. § 20 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

5. Kein in der Vorinstanz sitzendes Mitglied darf in der Oberinstanz mitwirken.

§ 47. Die §§ 21, 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 48. Die Berufung muß binnen 2 Wochen nach Zustellung des Urteils durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Kirchengericht eingelegt werden. Sie kann binnen weiterer 2 Wochen durch Schriftsatz gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Kirchengerichts verlängert werden.

§ 49. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 50. Ist die Berufung verspätet oder gegen ein der Berufung nicht unterliegendes Urteil eingelegt, so hat das Kirchengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberen Kirchengerichts antragen.

§ 51. Gegen die Versäumung der Einlegungsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 44, 45 der Strafprozeßordnung zulässig.

Das Gesuch ist schriftlich beim Kirchengericht einzubringen. Ueber dasselbe entscheidet das obere Kirchengericht.

§ 52. Die Berufungsschrift und, wenn eine Rechtfertigungsschrift eingegangen ist, auch diese ist dem Gegner abschriftlich mitzuteilen, dem es freisteht, binnen einer vom Vorsitzenden des Kirchengerichts zu bestimmenden Frist sich über dieselbe zu erklären.

Nach Eingang der Beantwortungsschrift oder nach Ablauf dieser Frist sind die Akten an das Obere Kirchengericht einzulenden.

§ 53. Der Vorsitzende des Oberen Kirchengerichts bestimmt eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, benachrichtigt den Vertreter der Anklage und verfügt die Ladung des Angeeschuldigten und seines Verteidigers sowie die der Zeugen und Sachverständigen, soweit er solche für angemessen erachtet.

§ 54. Die §§ 36, Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, 37 bis 44 finden auf das Berufungsverfahren sinngemäße Anwendung. § 40 jedoch mit der Abänderung, daß die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens unter Verlesung des Urteils erster Instanz von einem Berichterstatter vorgetragen werden.

§ 55. Der Prüfung unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

Zu einer jeden dem Angeeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Obere Kirchengericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu entscheiden.

Ist das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufzuheben, so kann das Obere Kirchengericht, wenn die Umstände des Falles es erfordern, die Sache zur Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen.

#### b. Beschwerde.

§ 56. Auf Beschwerden gegen Verfügungen des die Voruntersuchung führenden Beamten, sowie gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Kirchengerichts finden die §§ 346 bis 353 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

### 3. Wiederaufnahmeverfahren.

§ 57. Ist durch Beschluß des Oberkirchenrats oder durch Urteil des Kirchengerichts oder des Oberen Kirchengerichts auf Warnung = Verweis oder Geldstrafe bis  $\frac{1}{2}$  v. H. Mark allein oder in Verbindung mit einander erkannt worden, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten nicht statt.

Im übrigen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 399, 402 der Strafprozeßordnung von dem Vertreter der Anklage beantragt werden.

§ 58. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich einzureichen unter Angabe des gesetzlichen Grundes für die Wiederaufnahme und der Beweismittel.

Die Vorschriften der §§ 400, 403, 404, 407, 408, 410, 411 Absatz 2 und 3, 412, 413 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. § 409 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß mit der Aufnahme der etwa erforderlichen Beweise vom Gericht eins seiner Mitglieder beauftragt wird.

§ 59. Die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens fallen dem Verurteilten zur Last, wenn der von ihm gestellte Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird.

### IV. Abschnitt.

#### Vorläufige Dienstenthebung (Suspension).

§ 60. Der Oberkirchenrat kann die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen oder Beamten verfügen, sobald gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt ist.

§ 61. Dem vorläufig vom Dienst Enthobenen kann der Oberkirchenrat die Kosten seiner Vertretung ganz oder zum Teil auferlegen.

Die von ihm gezahlten Vertretungskosten sind ihm zu erstatten, wenn ein gegen ihn eingeleitetes förmliches Disziplinarverfahren eingestellt ist oder zu seiner Freisprechung geführt hat, sowie ferner, wenn die Durchführung des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens keinen Anlaß zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegeben hat oder, wenn nur auf eine Ordnungsstrafe gegen ihn erkannt ist.

### V. Abschnitt.

#### Begnädigung.

§ 62. Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchentages und einem vom Landesbischof zugezogenen Propsten im Gnadenwege die im Disziplinarverfahren erkannten Strafen erlassen, umwandeln oder mildern und die Niederschlagung eines Disziplinarverfahrens anordnen.

§ 63. Das Gesetz tritt mit Erlaß eines staatlichen Rechtshilfegesetzes sowie eines staatlichen Gesetzes über die Zuständigkeit von kirchlichen Behörden zur Abnahme von Eiden in Kraft.

(43.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz zur Abänderung der §§ 32 und 33 der Verfassung** (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 S. 8) beschlossen, das hiermit verkündet wird.

1. Der Schluß des § 32 erhält folgenden Wortlaut:

7. Er ist in seiner Amtsführung dem Kirchentag verantwortlich.



8. Einsprüche gegen Verfügungen des Oberkirchenrat sind an den Kirchentagsvorstand zu richten.
2. § 33 erhält folgenden Wortlaut:

### Kirchengerichte.

Ein Kirchengericht und ein oberes Kirchengericht über Dienstvergehen der Geistlichen und der kirchlichen Beamten und eine Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten werden durch besondere Gesetze eingerichtet.

(44.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen der evang.-luth. Kirche in Mecklenburg-Strelitz** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### 1. Feststellungsverfahren.

§ 1. Das Verfahren wegen Beanstandung der Lehre kann veranlaßt werden, wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit mit der heiligen Schrift und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche dergestalt in Widerspruch getreten ist, daß seine weitere Wirksamkeit als Geistlicher innerhalb der Landeskirche mit seiner Stellungnahme unvereinbar ist.

§ 2. Vor jedem förmlichen Verfahren haben der zuständige Propst und der Landesbischof im Benehmen mit einander zu versuchen, auf dem Wege seelsorgerlicher Aussprache den Anstoß zu beseitigen.

§ 3. Nach Befinden des Landesbischofs und des zuständigen Propsten ist die Sache an den Oberkirchenrat abzugeben, der nach den ihm etwa nötig erscheinenden Ermittlungen darüber zu befinden hat, ob die Angelegenheit auf sich beruhen oder ob unter Fortsetzung der Beratung und Überwachung des Geistlichen die fernere Entwicklung abgewartet, oder ob die Sache der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten zur weiteren Untersuchung und zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Der Oberkirchenrat hat dabei zu prüfen, ob es für angezeigt zu erachten ist, den Geistlichen bis auf weiteres von Amtsverrichtungen zu entbinden, und hat seine Ansicht der Spruchbehörde zur Entscheidung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann er selber den Geistlichen von seinen Amtspflichten vorläufig entbinden.

§ 4. Auf das Verfahren vor der Spruchbehörde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen, soweit sie die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die mündliche Verhandlung, das Urteil und die Zustellung desselben betreffen, sinngemäße Anwendung mit folgenden Abweichungen:

Der Geistliche kann sich in dem Verfahren eines Deutschen, der das Richterexamen vor einer deutschen Prüfungsbehörde bestanden hat, oder eines Geistlichen oder eines evangelischen Lehrers der Theologie oder des Kirchenrechts an einer deutschen Universität als Beistandes bedienen. Diese müssen der evangelischen Kirche angehören: Sie haben die Rechte des Verteidigers.

Die Voruntersuchung soll in der Regel von einem Theologen geführt werden.

Vertreter der Anklage wird ein vom Oberkirchenrat bei Abgabe der Sache an die Spruchbehörde zu ernennender Geistlicher oder Beamter.

§ 6. Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung kann ein Gutachten der theologischen Fakultät der Universität Rostock eingeholt werden. Das Gutachten ist dem Angeeschuldigten spätestens einen Monat vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 6. In dem Spruche ist als festgestellt oder nicht festgestellt zu erklären, daß eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekenntnis der Kirche einnimmt, unvereinbar ist.

Eine Feststellung im genannten Sinne hat für den Geistlichen den Verlust seines Kirchenamtes und der Rechte des geistlichen Standes zur Folge.

Erfolgt die Feststellung nicht, so können ihm die notwendigen Auslagen erstattet werden.

§ 7. Nachdem dem Geistlichen der Spruch, der sein Ausscheiden aus dem Kirchenamt zur Folge hat, zugestellt ist, verbleibt ihm das Einkommen seiner Pfründe bis zum Ablauf des Vierteljahrs, das dem Tage der Zustellung nachfolgt.

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen usw., über die Fortzahlung von Gehalt und Ruhegehalt an den verurteilten Geistlichen sowie über die Ansprüche seiner Witwe und Kinder auf Witwengeld und Waisengelder entsprechende Anwendung. An die Stelle der Entscheidung des Kirchengerichts tritt die Entscheidung der Spruchbehörde.

§ 8. Die Vorschrift des § 7 findet sinngemäße Anwendung, wenn der Geistliche zur Vermeidung oder Erledigung eines Feststellungsverfahrens auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat.

§ 9. Falls ein Geistlicher das Bekenntnis oder die Ordnungen der Kirche herabwürdigt, sind die Vorschriften über die Dienstvergehen der Geistlichen usw. anwendbar. Wenn ein solches Verhalten in der Lehre zugleich eine mit der weiteren Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche unvereinbare Stellung zum Bekenntnisse der Kirche bekundet, so unterbleibt das Feststellungsverfahren, sofern im Disziplinarwege auf Dienstentlassung erkannt wird. In allen anderen Fällen ist das Feststellungsverfahren selbständig nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durchzuführen.

§ 10. Eine Aussetzung des Feststellungsverfahrens kann erfolgen, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren gegen den Geistlichen eingeleitet ist oder die Einleitung eines solchen in Aussicht steht.

§ 11. Dem Geistlichen können die durch die Feststellung verlorenen oder von ihm aufgegebenen Rechte des geistlichen Standes von dem Oberkirchenrat nach Gehör der Spruchbehörde wieder verliehen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## 2. Die Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten.

§ 12. Die Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: 1. dem Landesbischof als Vorsitzenden, 2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Rostock, 3. einem Propsten, 4. einem zum Richteramt befähigten Mecklenburg-Strelitzer, 5., 6. und 7. drei Mitglieder des Kirchentages und zwar zwei geistlichen und einem nichtgeistlichen.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Mitglieder werden vom Kirchentagsvorstand nach Gehör des Oberkirchenrates, das unter 4 aufgeführte Mitglied der Spruchbehörde wird vom Oberkirchenrat, sämtlich auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts, bestellt, die drei Mitglieder des Kirchentages von diesem auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Der Landesbischof wird, durch das geistliche Mitglied des Oberkirchenrats vertreten, für die anderen Mitglieder der Spruchbehörde ist ein Ersatzmann in derselben Weise zu bestellen.

Der Sitz der Spruchbehörde ist Neustrelitz.

§ 13. Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder finden die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes über die Dienstvergehen entsprechende Anwendung.

§ 14. Zur Beschlussfähigkeit der Spruchbehörde ist die Anwesenheit der sämtlichen 7 Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich.

Eine Feststellung im Sinne des § 6 kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder getroffen werden. Bei den sonstigen Entscheidungen genügt einfache Mehrheit der Stimmen.

§ 15. Wird ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrates angeschuldigt, so ist für ihn von dem Kirchentag oder wenn er nicht tagt, dem Kirchentagsvorstand ein Vertreter zu bestellen.

(45.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz zur Abänderung\*) des Gesetzes über die Besoldung der evang.-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten** (Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 S. 51) beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1. Hinter: „Küster“ einzuschließen: und Organisten. — Statt: „deren Hinterbliebenen“: ihrer Hinterbliebenen. — Zusatz: Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der bei Erlass des Gesetzes bereits Verstorbenen.

§ 4. Ob und inwieweit im auswärtigen Kirchen- oder Staatsdienst verbrachte Dienstjahre — — —

§ 5. Ein Geistlicher soll vom Antritt der Pfarre an das Einkommen in Höhe der ihm zustehenden Besoldung beziehen. Dafür fällt sein Anspruch auf das sog. Deservitum beim Abgang von der Pfarre fort.

Erreicht das Einkommen das Gehalt der Besoldungsgruppe samt den Zuschlägen nicht, so erfolgt ein Zuschuß aus der beim Oberkirchenrat zu berechnenden Besoldungshilfskasse.

§ 6. Es fallen 2, 3, 5 fort. In 7 heißt es: Die Interkalargefälle bis zu 50 v. H.

§ 7. Den staatlichen Besoldungsbeitrag bildet die bis zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche jährlich zu leistende Staatsbeihilfe.

§ 9. In Absatz 1 fallen die Worte: „So lange eine Witwe — einzureichen“ fort.

§ 10. Tritt außer Kraft.

§ 12. Statt 5000 Mk. immer 100 000 Mk.

§ 14 erhält folgenden Zusatz: Zuviel gezahlte Abgaben sind nach erfolgter Feststellung zurückzuzahlen.

§ 15 erhält folgenden Zusatz: Von der Verpflichtung der Berechnung sind bis auf weiteres diejenigen Pastoren, deren Pfarre nach Feststellung des Oberkirchenrat und der Einschätzungskommission weder für einen Zuschuß noch für eine Abgabe in Frage kommen, befreit.

§ 16. Verwaltet ein Geistlicher eine vagante Pfarre oder außerhalb des Landes liegende Gemeinde, so ist ihm ein vom Oberkirchenrat zu bestimmender Teil des Einkommens aus diesen, jedoch nicht unter 50 v. H. als besondere Vergütung zu belassen, die bei Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht bleibt. Das Gleiche gilt bei zugelegten Pfarren für die Amtsdauer des derzeitigen Inhabers. Die Einnahmen aus der kirchlichen Versorgung des Karolinenstiftes, der Landespflegeanstalt Domjuch und der Gefängnisse werden nicht in das Pfründeneinkommen eingerechnet.

\*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sachlich unrichtig wäre, in der Nr. 12 die folgenden Änderungen einzutragen.

§ 18 heißt: Die Interkalargefälle fließen nur insoweit in die Besoldungshilfskasse, als sie nicht für die erledigte Pfarre dienen müssen.

§ 19 heißt: Die Auszahlung der Zuschüsse regelt der Oberkirchenrat. Ihre Höhe richtet sich nach den Einnahmen des laufenden Vierteljahrs. Sie sind im Voraus zu zahlen. Überzahlungen sind nach dem Ermessen des Oberkirchenrat zurückzuzahlen oder zu verrechnen.

§ 20. Die Worte: „des Oberkirchenrats“ und „vierteljährlich“ werden gestrichen.

§ 21: „aufzustellen“ statt: „auszustellen“.

§ 23 beginnt: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft und am 31. März 1928 außer Kraft.

§ 24 lautet: Bei Neubesetzung einer Pfarre erhält der Pastor die Pfründeneinnahme, ist aber verpflichtet, alle Einnahmen, die zuzüglich 10 v. H. über das ihm nach dem Besoldungsgesetz zustehende Einkommen hinausgehen, abzuführen, wie auch allen späteren sich auf die Besoldung der Pastoren beziehenden Kirchengesetzen sich zu unterwerfen. Die Mehrabgabe fließt in eine Kasse zur Verfügung des Oberkirchenrat. Bei ritterschaftlichen Pfarren ist zu dieser Abgabe die Zustimmung des Patrons zu erwirken.

§ 24 wird § 25.

#### Anlage 1.

Gruppe XII. Hinzuzusetzen: Der Dompropst.

Gruppe XIII. Geistliche Mitglieder des Oberkirchenrat.

Hinter Gruppe XIII einzuschieben: Einzelgehalt: der Landesbischof.

In Anmerkung 1 ist hinter „Oberkirchenrat“ einzuschieben: nach Anhörung des Kirchengemeinderat.

#### Anlage 2.

Zu ändern unter Beibehalt der Aenderung des § 12.

(46) Der Kirchentag hat bezüglich der **Ausschaltung etlicher Mittelpfarren aus der Berechnung dieses Gesetzes** eine Kommission beauftragt, bestehend aus den Mitgliedern des Kirchentagsvorstandes und den Abgeordneten von Arnswaldt, Bahlcke, Hörich, Krüger. Diese Kommission hat auf Grund eines Erachtens der Einschätzungskommission (vergl. § 15 des Besoldungsgesetzes) eine Reihe von Mittelpfarren benannt (vergl. den Zusatz zu § 15). Der Oberkirchenrat soll die Zustimmung der betreffenden Pfarrinhaber zu ihrer vorläufigen Ausschaltung erwirken.

(47.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Landeskirchensteuer** (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Seite 55) beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### Artikel I.

In § 3 Absatz 1 fallen die Worte „des vergangenen Kalenderjahres“ fort. — Als Absatz 3 kommt hinzu: Im Laufe des Jahres werden Vorauszahlungen zur Kirchensteuer in derselben Weise wie zur Reichseinkommensteuer erhoben.

§ 7 erhält folgenden Zusatz: Bei verspäteter Zahlung unterliegt die Kirchensteuer denselben Zuschlägen wie die Reichseinkommensteuer.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

(48.) Der Kirchentag hat über **die Höhe der Kirchensteuer** beschlossen, daß im Jahre 1924 **5 pCt.** Zuschlag zur Reichseinkommensteuer erhoben werden sollen.

(49.) Der Kirchentag hat nachträglich genehmigt, daß der Kirchentagsvorstand und der Oberkirchenrat die **Haftpflichtversicherung** aufgehoben haben. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 S. 62).

(50.) Der Kirchentag hat beschlossen: Wegen der Geringfügigkeit der Summen sollen die **Stolgebühre nentschädigungen** zunächst angeammelt und erst 1928 ausgezahlt werden, außer bei einem Pfarrwechsel.

(51.) Der Kirchentag hat die Regelung der **kirchlichen Gebühren** dem Oberkirchenrat übertragen. Siehe folgende Verordnung Nr. 104 des Oberkirchenrat.

(52.) Der Kirchentag hat den Oberkirchenrat ermächtigt, wegen der teuren Zeit bis auf Weiteres die Kandidaten vom **Besuch des Predigerseminars** zu befreien.

(53.) Der Kirchentag hat das **Gesetz betr. Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre** einer Kommission überwiesen.

(54.) Der Kirchentag hat den Rakeburger Antrag, den **Teilnehmern am Propsteitage** die Bahnfahrt 3. Kl. und die baren Auslagen aus der betr. Kirchenkasse zu ersetzen, abgelehnt.

(55.) Der Kirchentag hat den aus einzelnen Propsteitagen hervorgegangenen Antrag, auf Erhöhung der **Zahl der Religionsstunden** hinzuwirken, dem Oberkirchenrat befürwortend zurückgegeben mit dem Ersuchen, von sich aus zunächst mit dem Vorstand des Landeslehrervereins in Verhandlung zu treten.

(56.) Der Kirchentag hat beschlossen, bei seiner diesmaligen Tagung von einer **stenographischen Niederschrift** abzusehen und seinen Mitgliedern nur die **baren Auslagen** in einer Summe erstatten zu lassen.

(57.) Der Kirchentagsvorstand und der Oberkirchenrat haben die **Abänderungsbeschlüsse des Rakeburger Propsteitages 1923** zur Organisten- und Küsterbesoldung auf 1. Jahr bestätigt (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9, Seite 40, § 5 des betreffenden Gesetzes).

Neustrelitz, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

## II. Abteilung:

(98.) **Gilt!** Diejenigen Herren Pastoren, welche Zuschüsse erwarten, werden aufgefordert, umgehend dem Kirchenrat Schmidt in Ziehn zu berichten, wieviel **Korn in Natur** abgesehen vom Meßkorn sie erhalten und in welchen Terminen?

(99.) **Gilt!** Es müssen sofort die **überschüsse aus den Küster- und Organistenbezügen** abgeliefert werden, da die Zuschußempfänger wegen der Geldentwertung schon drängen. Und zwar muß das Gesetz im Amtsblatt Nr. 9 S. 40 sinngemäß angewandt werden, so wie es für geldwertbeständige Zeiten gemeint ist. § 3 läßt sich nicht in der Weise aufrecht erhalten, daß ein Organist oder Küster über sein Gehalt hinaus ein verfügbares Korn zum Michaelispreis kaufen und dann solche Summe heute hierher



abliefern darf. Es ist nicht zu verantworten, wenn solchem Vorteil gegenüber ein zuschußbedürftiger Organist oder Künstler nun im November sein Gehalt nach dem Michaeliskornwert erhalten soll. **Die überschüssigen Naturalien dürfen nur zum Preis des Verkaufstages verkauft und der Überschuß muß bei Vermeidung des Schadenerfages an demselben Tage hierher überwiesen werden.**

(100.) **Silt!** Die Herren Pastoren wollen umgehend die Namen der aus ihrem Pfarrkirchspiel im Westkrieg **Gefallenen** mitteilen an den Mecklenb.-Strelitzer Landbund, Neubrandenburg, Treptower Straße 8.

(101.) **Silt!** Bezüglich des **Schantstättengesetzes** ist auf dem Propsteitag ein Schreiben des Oberkirchenrat verlesen worden, in dem die Pastoren ersucht werden, Unterschriften in ihren Gemeinden zu sammeln unter folgender Erklärung: „wir bitten dringend, daß den Einzelgemeinden das Abstimmungsrecht darüber verliehen wird, ob neue Schantstätten in ihnen eingerichtet werden dürfen“. Diesem Ersuchen haben nur Folge geleistet: Altgaarz, Carlow, Kotelow, Krakeburg, Rühlow, Straßen, Wokuhl. Das Schantstättengesetz kommt jetzt vor dem Reichstag zur Verabschiedung. Der deutsche Evangelische Kirchenausschuß, auch die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, die auch aufklärende Blätter über das Gesetz versendet, dringen auf Unterschriften. Die Herrn Pastoren also, die noch keine Unterschriften sammelten, wollen dies jetzt tun und sie bis zum 10. November an den Oberkirchenrat einreichen.

(102.) **Silt!** Am 1. Juli 1523 wurden Heinrich Voes und Johann Esch zu Brüssel als die ersten lutherischen Märtyrer verbrannt. Luther dichtete das Lied Nr. 678 unseres Gesangbuches und legte dadurch den Grund zum Deutschen evangelischen Kirchenlied. Am **Reformationsfest** soll dieser Glaubenstat unter Hinweis auf dies Lied in geeigneter Weise gedacht werden.

(103.) Im Jahre 1524 ist das erste evangelische Gesangbuch erschienen (Geistlich Gesangbüchlein. Wittenberg 1524), zu dem Luther die bekannte Vorrede schrieb. Es enthält 5 lateinische, 32 deutsche Lieder, darunter 24 von Luther. Wie für das ganze evangelische Deutschland geplant wird, soll anlässlich dessen **der Sonntag Cantate 1924** als Kirchenliedsonntag begangen werden möglichst auch durch musikalische Ausgestaltung mit Chorgesängen und wechselweise von Chor und Gemeinde zu singenden Lutherliedern.

(104.) In Ausführung des ihm vom Kirchentag gewordenen Auftrags verordnet der Oberkirchenrat bis auf Weiteres: Die in den einzelnen Kirchengemeinden geltenden **Kirchlichen Gebühren** werden in der Weise erhöht, daß ihr Friedensbetrag mit der Zahl der jeweils geltenden Gebühr eines Doppelbriefes im Fernverkehr vervielfacht wird.

Hierunter fallen auch die Gebühren für Patenerhöhung und Aufgebotsbefreiung unter Aufhebung der erhöhten Sätze im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15, Seite 76.

(105.) Am 1. Advent soll eine **Kirchenkollekte für die Mecklenburgische Volksmission** eingesammelt werden. Die Erträge gehen umgehend durch die Präpste an Pastor Rohrdanz-Grabow (siehe Kirchl. Amtsblatt Nr. 15 S. 77—78), Postfach: Hamburg 65 252, unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

(106.) In Befolgung eines dringenden Aufrufs, den der deutsche Evangelische Kirchenausschuß für die evangelische Presse erläßt, ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, mit unermüdlichem Eifer für das **Mecklenburgische Sonntagsblatt** zu werben, ihm die alten Besteller zu erhalten, neue zu gewinnen, freiwillige Spenden (an Pastor Studemund, Schwerin, Meckl. Depositenbank Nr. 15 971) ihm zuzuwenden.

(107.) Anstatt der weggefallenen Kirchenkollekte für das Karolinenstift (vergleiche Kirchl. Amtsblatt Nr. 15 S. 76 oben) ist zu setzen eine **Kirchenkollekte für die Freibetten im Karolinenstift**. Die Erträge gehen durch die Pröpste an den Vorstand des Karolinenstifts, Mecklenb.-Strelitzsche Hypothekenbank Nr. 20203, unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

(108.) Nachdem der Studiendirektor Dr. Otto Wegstein hieselbst, unser verdienter **Kassierer für die Heiden- und Juden-Mission**, im Oktober verstorben ist, soll die Stelle dieses Kassierers nicht wieder besetzt werden. Der Geldentwertung wegen sind fortan auch die Missionskollekten wie die anderen Kollekten ungesäumt durch die Pröpste unmittelbar abzuführen, und zwar die für Heiden an die Evang.-Lutherische Mission in Leipzig, Postcheckamt Leipzig Nr. 168, und die für die Juden an den Evang.-Lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel, Leipzig, Postcheckamt Leipzig Nr. 51878.

(109.) Alle **kleinen Zahlungen aus den Kirchenassen** an Gehältern, „für durchziehende Leichen“, Revisionsgebühren und dergl. sollen bis auf weiteres nicht mehr ausgezahlt werden. Doch sind sie in der Kirchenrechnung, ohne in Ausgabe gestellt zu werden, noch aufzuführen, damit sie nicht in Vergessenheit geraten.

Neustrelitz, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

### III. Abteilung:

1. Der geplante **3. Deutsche Evangelische Kirchentag** (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 S. 77) ist wegen der Teurung ausgefallen.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß wir eine **Auswanderermission** nicht nur in Hamburg 13 Behnstraße 14 sondern auch in Bremen Georgstraße 22 haben. Für Auswanderer, die über Bremen gehen, sei auch an die letztere erinnert.

3. Der Zentralausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, hat im Einvernehmen mit unserm Landesverein in Sachen der **Reichszuschüsse zu den Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege** auf Grund des § 61 des Finanzausgleichsgesetzes den Landesbischof D. Tolzien zum Vertreter für Mecklenburg-Strelitz bestellt.

4. Das **1. theologische Examen** bestanden am 4. September die Kandidaten Carl Ludwig Runge aus Fürstenberg und Richard Peters aus Stargard. Das **2. theologische Examen** bestand am 5. September der Lizentiat der Theologie Wilhelm Pleß aus Neuhoß, Hilfsprediger in Wesenberg.

5. **Ordinirt** wurden am 12. Oktober in Neustrelitz der eben genannte Liz. theol. Wilhelm Pleß und der Kandidat Wolfgang Fölsch aus Friedland, Hilfsprediger in Kublant.

6. **Von der Liste der theologischen Examenkandidaten gestrichen** ist auf seinen Antrag der cand. theol. Hans Kook aus Neubrandenburg.

7. Der Vorstand des Landesverbandes Evangelischer Jungmännervereine in beiden Mecklenburg hat den Jugendpfleger Rieckhof in Schwerin, Anastasiastraße 3, als **Landesjugendpfleger** berufen.

8. Der Pfarverwalter Anton Klich aus Straßburg i. E. hat bis Ostern 1924 die Vertretung in dem **Pfarrkirchspiel Warlin** übernommen.

9. Das Staatsministerium hat den Ministerialinspektor Dr. jur. Max Schmidt hier selbst dem Oberkirchenrat vorläufig auf 3 Monate als **Hilfsarbeiter im Sekretariat** zur Verfügung gestellt.

10. Die auf der Pastorkonferenz am 7. Juni 1922 gewählte **Abhängungskommission** auf Grund des § 15 des Besoldungsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt, diese Nr., S. 90) besteht aus: Berger-Ballwitz, Berlin-Schwanbeck, Hörich, Kooß-Weitin, Krüger, Reinhold, Schmidt-Ziethen.

11. Empfohlen wird: **Lutherabreißkalender** 1924, Westerwalder Luther-Verlag Gemünden, Westerwald. 80 Pf. mal Schlüsselzahl. — **Das Christentum der Lat.** Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Zentralausschusses für Innere Mission (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 S. 65); herausgegeben von D. Füllkrug. 50 Pf. mal Schlüsselzahl.

12. Der Landesbischof bittet sehr herzlich um umgehende Einsendung des zeitgemäß zu erhöhenden **Jahresbeitrages der Mitglieder der Allgem. Lutherischen Konferenz** an das Konto des Oberkirchenrats.

Neustrelitz, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.